

**Öffentliche Bekanntmachung
zu den
Kommunalwahlen – Wahl des Verbandsgemeinderates 2019**

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166,175) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich zur Wahl des Verbandsgemeinderates folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Wahl des Verbandsgemeinderates erfolgt am

Sonntag, den 26. Mai 2019.

II. Einreichung von Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderates

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Verbandsgemeinderates sind **möglichst frühzeitig jedoch spätestens** bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr** bei der Wahlleiterin unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Wahlleiterin
Frau Katrin Neuber
Wahlbüro Zi. 1.05 im Verwaltungsgebäude Schwibbogen 1a
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge werden von mir unter oben angegebener Anschrift, auf Anforderung, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Verbandsgemeinderat errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Gemäß § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) ist Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2017.

Für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ergibt sich eine Einwohnerzahl von **9.934**.

Die Zahl der Verbandsgemeinderäte beträgt damit nach § 37 Abs. 2 KVG LSA **20**.

IV. Einteilung und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird nach § 7 Abs. 2 KWG LSA und Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 11. Dezember 2018 in folgende 2 Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich I umfasst das Gebiet **Hansestadt Seehausen (Altmark)**

Wahlbereich II umfasst das Gebiet **Gemeinde Aland
Gemeinde Altmärkische Höhe
Gemeinde Altmärkische Wische
Gemeinde Zehrental**

V. Höchstzahl der Bewerber

Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Unter Berücksichtigung der Zahl von **20** Mitgliedern und der **2** Wahlbereiche beträgt die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag und Wahlbereich **13**.

VI. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahlbereich einreichen. Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von **44 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)	
Alternative für Deutschland	(AfD)	
DIE LINKE	(DIE LINKE)	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)	
Freie Demokratische Partei	(FDP)	
Unabhängige Wählergemeinschaft Beuster, Geestgottberg, Losenrade, Schönberg		(UWG B-G-L-S)
Freie Wählergemeinschaft Aland	(FWG Aland)	
Unabhängige Wählergemeinschaft Seehausen	(UWG Seehausen)	
Altmärkische Wische		
Freie Wählergemeinschaft Altmärkische Höhe	(FWG Altmärkische Höhe)	
Wählergemeinschaft Zehrental	(WG Zehrental)	

VII. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, den 18. Februar 2019, 18 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 5 Wahlvorschlag
2. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
3. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
4. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
5. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
6. Anlage 9a (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
7. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
8. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

IX. Wahlrecht für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 17.01.2019


Katrin Neuber
Wahlleiterin

